Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1970

08. 04. 74

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/74 — Zollkontingente für Walzdraht usw. — 1. Halbjahr 1974)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II. S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente/2 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich* *) Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	Beitrittsländer	Drittländer
1	2	3	4	5	6
aus 73.15 A V b) 1 aus B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm:				
	a) mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger,				
	b) mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von höchstens 0,30 Gewichtshundertteilen,				
	10 400 t vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1974, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	4,2 %	7 %
aus 73.15 B VII a) 1	Elektrobleche, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,45 Watt oder weniger je kg, gemessen bei 17 000 Gauß und 50 Hertz, unabhängig von ihrer Dicke (kornorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität), 1100 t vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1974, zur Verarbeitung in Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	3,6 %	6 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 8. April 1974 — I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 85/74.

Federführend: Bundesminister der Finanzen.

Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates gemäß § 77 Abs. 6 des Zollgesetzes übersandt.

Begründung

(1) Auf Antrag der Bundesregierung haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — im Hinblick darauf, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht oder in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden — beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland für das erste Halbjahr 1974 folgende Zollkontingente zum Null-Zollsatz zu gewähren:

1. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, für die Autoreifenindustrie aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1
   1 900 t.

2. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, zum Herstellen von Federn und sog. Klaviersaitendraht
   aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1
   8 500 t.

   Im Rahmen dieses Zollkontingents kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl — aus Tarifstelle 73.15 B V b) 1 — zum Herstellen von Ventilfedern eingeführt werden.

3. Kornorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,45 Watt oder weniger je kg (gemessen bei 17 000 Gauß und 50 Hertz), unabhängig von ihrer Dicke, für die Herstellung von Transformatoren aus Tarifstelle 73.15 B VII a) 1
   1 100 t.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Dezember 1973 mit Entscheidung vom 20. Dezember 1973 [1]) entsprechende Ausnahmen von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [2]) ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußenschutzniveaus) gestattet.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Zollkontingente können wie bisher zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden.

(4) Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollbegünstigungen zu eröffnen. Für die betroffenen Waren und daraus hergestellte Erzeugnisse wird dadurch Preiserhöhungen entgegengewirkt, die bei Anwendung der regelmäßigen Zollsätze (Spalten 5 und 6 der Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs) zu erwarten wären.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 30/26 vom 4. Februar 1974

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99